

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 213/91

BESCHLUSS

vom

2. April 1992

in dem Rechtsstreit

W [REDACTED] GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin
Dorita S [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Kommanditgesellschaft unter der Firma W. R [REDACTED] GmbH & Co.,
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin,
die Dr. S [REDACTED] Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter
Haftung in M [REDACTED], diese wiederum vertreten durch den Ge-
schäftsführer Dr. Dirk I [REDACTED] in H [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],
M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch die
Richter Dr. Teplitzky, Dr. Mees, Dr. v. Ungern-Sternberg,
Dr. Ullmann und Starck am 2. April 1992

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom
25. Juni 1991 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeu-
tung. Die Revision hätte im Ergebnis auch keine
Aussicht auf Erfolg.

Allerdings trägt § 1 UWG die Verurteilung nicht,
da die Beklagte die geographische Angabe "Südwest-
falen" im weitestmöglichen Umfang gegen sich gel-
ten lassen muß (vgl. BGH GRUR 1978, 249, 251
- Kreditvermittlung, bezogen auf Südwestdeutsch-
land) und diese insoweit auch in tatsächlicher
Hinsicht überprüfbar ist.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht be-
gründet hat, daß die Werbeangabe der Beklagten
"größte Zeitung in Südwestfalen" gegen § 3 UWG
verstößt, treffen auch für die Werbebehauptung
"führend in Südwestfalen" zu. Auf einen Vorsprung
der Zeitung der Beklagten in qualitativer Hinsicht
kommt es für die getroffene Entscheidung nicht an.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfah-
rens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 100.000,00 DM.

Teplitzky

Mees

v. Ungern-Sternberg

Ullmann

Starck